

FAQ

Die häufigsten Fragen und Antworten zur steuerlichen Absetzbarkeit der Vorsorgeaufwendungen und der Datenübermittlung an die Finanzbehörden haben wir für Sie im Folgenden zusammengestellt.

Gestatten Sie uns jedoch vorab bitte folgenden Hinweis:

Die nachstehenden Ausführungen sollen Ihnen einen Überblick über die steuerlichen Regelungen geben. Sie können jedoch eine steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir können und dürfen Ihnen keine steuerrechtlich relevanten Ratschläge geben, da hierfür Ihre individuelle steuerliche Situation entscheidend ist.

Wenden Sie sich daher bitte bei Fragen zur steuerrechtlichen Beurteilung an einen steuerlichen Berater oder Ihr zuständiges Finanzamt. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

1. Kann ich meine Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung steuermindernd geltend machen?

Ja, seit dem 01.01.2010 (Einführung des Bürgerentlastungsgesetzes; kurz: BEG) können Sie Beiträge zur privaten Pflegepflichtversicherung in vollem Umfang und Beiträge zur privaten Krankenversicherung in Höhe einer Basisabsicherung auf Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Höchstgrenze steuerlich geltend machen.

Die gesetzlichen Vorgaben hierzu sind im § 10 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt.

Der Gesetzgeber erkennt diese Beiträge als Sonderausgaben in Form von Vorsorgeaufwendungen an.

Das gilt sowohl für Sie als auch für Ihren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie für Ihre Kinder, für die Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht. Dafür benötigen wir die Steuer-Identifikationsnummern aller versicherten Personen. Für welche Personen die Beiträge im Einzelnen abzugsfähig sind, prüft das Finanzamt im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung.

Vorher, also bis zum 31.12.2009, konnten die gezahlten Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung zusammen mit anderen beschränkt abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nur bis zu einem gewissen Höchstbetrag als Sonderausgaben abgesetzt werden.

2. Welcher Teil meiner Beiträge kann steuerlich abgesetzt werden?

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass nur die Beitragsanteile zu einer privaten Krankenversicherung in voller Höhe steuerlich absetzbar sind, die den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen (der sogenannten Basisrankenversicherung). Das Krankentagegeld ist von dieser Regelung ausgenommen.

Nicht absetzbar sind somit Beitragsanteile die auf Komfort- und Wahlleistungen entfallen. Dazu gehören z.B. die Chefarztbehandlung oder die Unterbringung im Ein- oder Zweitbettzimmer.

Grundlage zur Ermittlung des abzugsfähigen Beitragsanteils ist die für alle Krankenversicherungsunternehmen einheitlich geltende Krankenversicherungsbeitragsermittlungsverordnung (KVBEVO), die nach einem Punktesystem regelt, welche Zusatzleistungen vom tatsächlichen Beitrag abgezogen werden müssen.

Der nach der KVBEVO ermittelte und bescheinigte Beitrag ist also grundsätzlich niedriger als der tatsächlich zu zahlende.

3. Wie werden Selbstbehalte und Beitragsrückerstattungen (BRE) berücksichtigt?

Eine tariflich vereinbarte Selbstbeteiligung führt zu einem niedrigeren Beitrag. Damit reduziert sich auch der mögliche Steuervorteil. Die Krankheitskosten sind selbst zu tragen, bis der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt voll ausgeschöpft ist.

Unter Umständen können Sie die Kosten, die Sie wegen eines Selbstbehaltes getragen haben, als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung geltend machen. Dies kommt jedoch nur in Betracht, wenn die sogenannten zumutbaren Belastungen gemäß dem Einkommensteuergesetz überschritten sind. Wie hoch diese Grenze ist, kann Ihnen Ihr steuerlicher Berater sagen. Eine Selbstbehaltsbescheinigung kann bei unserer Leistungsabteilung anfordert werden.

Beitragsrückerstattungen bzw. Verhaltensbonifikationen werden steuerlich immer für das Jahr betrachtet, in dem sie ausgezahlt wurden. Sie mindern die Berücksichtigungsfähigkeit in dem Umfang wie sie auf die Basisabsicherung entfallen. Diesen Anteil des Beitrags weisen wir in der jährlichen Bescheinigung ebenfalls aus.

4. Was ist die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID)?

Grundsätzlich hat das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) allen Personen mit Wohnsitz in Deutschland eine eigene Steuer-ID zugeteilt. Bitte verwechseln Sie diese nicht mit der Steuernummer. Die Steuer-Identifikationsnummer können Sie schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder unter www.identifikationsmerkmal.de erfragen.

5. Warum werden meine Daten an die Steuerbehörden übermittelt?

Um von der Steuerminderung zu profitieren, ist eine elektronische Übermittlung der steuerlich begünstigten Beiträge der privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung für Sie und die eventuell versicherten Personen unter Angabe der jeweiligen Steuer-Identifikationsnummer an die ZfA (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) erforderlich. Dies hat der Gesetzgeber so entschieden.

Die Finanzverwaltungen verwenden die Werte bei der Ermittlung der Einkommensteuer. Die elektronische Übermittlung durch den Krankenversicherer erfolgt jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres für das Vorjahr.

Mit der „Dokumentation der Vorsorgeaufwendungen zur Kranken- und zur privaten Pflegepflichtversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG“ bescheinigen wir Ihnen jährlich die Übertragung Ihrer Daten sowie die Höhe der steuerlich begünstigten Beiträge der privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung.

6. Welche Daten werden an die Steuerbehörden übermittelt?

Wir übermitteln:

- 1) Die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr gezahlten Beiträge zur Basiskrankenversicherung und zur privaten Pflegepflichtversicherung,
- 2) die Höhe der gezahlten Beitragsrückerstattungen bzw. Bonuszahlungen,
- 3) die Steuer-ID (Steueridentifikationsnummer) des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen,
- 4) die Vertrags- und Versicherungsdaten
- 5) sowie das Datum der Einwilligung

7. Was passiert wenn ich der Datenübermittlung widerspreche?

Wenn Sie der elektronischen Datenübermittlung widersprechen, können die steuerlich abzugsfähigen Beitragsanteile nicht unbeschränkt berücksichtigt werden. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung wird vom Finanzamt dann nur ein Pauschalbetrag in Höhe von 2.800 Euro (für Selbstständige) bzw. 1.900 Euro (für Arbeitnehmer und Beamte) als sonstige Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.